Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/801
01. 08. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von bestimmter Bekleidung mit Ursprung in Macao

»EG-Dok. S/1143/1/77 (COMER 217)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 5 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1176/77 [2]) hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jacken und ähnlichen Waren für Männer und Knaben sowie von Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, mit Ursprung in Macao, in das Vereinigte Königreich erlassen.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahme rechtfertigten, bestehen auch weiterhin. Die Regelung muß daher bis zum 31. März 1978 in Kraft bleiben.

Die oben genannte Regelung gilt für Einfuhren von Waren, die bis 31. Dezember 1977 aus Macao ausgeführt werden. Die Einfuhr eines Teils dieser Waren kann im ersten Quartal 1978 erfolgen, so daß die Regelung bis zum 31. März 1978 in Kraft bleiben muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1176/77 eingeführte Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Bekleidung mit Ursprung in Macao in das Vereinigte Königreich gilt bis zum 31. März 1978.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
2) ABl. EG Nr. L 137 vom 3. Juni 1977, S. 21

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) * 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Begründung

1. Auf Grund des sprunghaften Anstiegs der Einfuhren von Jacken und Blusen aus mehreren Drittländern, namentlich aus Macao, hat das Vereinigte Königreich im Dezember 1976 beantragt, daß die Kommission Konsultationen mit diesem Land durchführt, um eine Begrenzung der betreffenden Einfuhren zu erwirken.

2. Diese Anträge sind in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission geprüft worden.

Bei dieser Prüfung ist festgestellt worden, daß die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren erheblich zugenommen haben, so daß sie nunmehr einen sehr bedeutenden Anteil des Marktes für diese Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedstaat stellen. Diese hatte einen starken Rückgang der Inlandsproduktion und ein Absinken der Beschäftigtenzahlen in dieser Branche zur Folge.

Die Prüfung hat ferner gezeigt, daß die Einfuhrentwicklung im derzeitigen Stadium die Einführung von Beschränkungsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Macao in die anderen Gebiete der Gemeinschaft nicht rechtfertigt.

Zum Abschluß der Prüfung hat der Vertreter der Kommission vorgeschlagen, dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaates stattzugeben, und die übrigen Delegationen haben diesen Vorschlag befürwortet.

3. Der Konsultationsantrag wurde gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und Macao mit Verbalnote vom 28. Januar 1977 an die Mission Portugals gerichtet.

4. Die Konsultationen mit Macao wurden am 21. März 1977 begonnen und noch am selben Tag mit der Paraphierung einer Note abgeschlossen, mit der Macao eine Selbstbeschränkung der betreffenden Ausfuhren ab 1. April 1977 akzeptierte. Das Niveau der von den Behörden von Macao angewandten Selbstbeschränkung wird so festgesetzt, daß sich das Volumen der im Jahr 1977 getätigten Ausfuhren in vereinbarten Grenzen hält.

5. Die Wirksamkeit dieser Selbstbeschränkungsmaßnahmen hängt jedoch davon ab, daß die Gemeinschaft eine Einfuhrgenehmigungsregelung einführt. Diese Regelung ist erforderlich, um zu überwachen, daß sich Macao an die vereinbarten Höchstmengen hält, aber auch um zu vermeiden, daß die Ausführer die Ausfuhrkontrolle dadurch umgehen, daß sie die Waren über ein zwischengeschaltetes Bestimmungsland, für das keine Ausfuhrbeschränkung besteht, nach der Gemeinschaft versenden.

6. Um zu verhindern, daß die betreffenden Händler die vorgesehenen Beschränkungen durch vorgezogene Warensendungen umgehen, hat die Kommission beschlossen, die in Absatz 5 genannte Einfuhrregelung nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 einzuführen, und hat zu diesem Zweck die Verordnung (EWG) Nr. 1176/77 vom 31. Mai 1977 erlassen.

7. Gemäß Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1439/74 ist die Kommission gehalten, innerhalb von zehn Werktagen nach dem Inkrafttreten der Maßnahme der Kommission dem Rat einen Vorschlag für geeignete Maßnahmen zu unterbreiten, die vom Rat gegebenenfalls erlassen werden, um die von der Kommission getroffenen Dringlichkeitsmaßnahmen abzulösen.

Es wird daran erinnert, daß die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erlassenen Verordnungen sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten auslaufen, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

Die Kommission schlägt daher vor, daß der Rat die Verordnung gemäß beiliegendem Vorschlag verabschiedet, um die Maßnahmen zu bestätigen, die die Kommission mit der in Absatz 6 genannten Verordnung erlassen hat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 29. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 92/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.